

30./VIII. 1915

**Erweiterung des Warenproben-
verkehrs zur Armee im Felde.**

Die Versendung von Warenproben unter den
bekannten Bedingungen ist nunmehr auch zu den
Feldpostämtern 48, 65, 69, 73, 157, 179, 328 und 329
zulässig.